

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 02

Lübbenau/Spreewald, Samstag, 7. August 2004

Nummer 11

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,

- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt,

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,

An den Steinenden 10,

in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;

- Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.

Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag
Brandenburg am 19. September 2004 Seite 2
2. Bekanntmachung über die Genehmigung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes
mit integrierter Gründordnung Nr. 01/2*/94
„Zerkwitz-An der Landstraße“ (OT Zerkwitz)
der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 3
3. Bekanntmachung der Fundsachen Seite 3

BEKANTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **22. August 2004** eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungskarte).
2. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke 1 – 25 der Stadt Lübbenau/Spreewald wird in der Zeit vom

23. August 2004 bis 27. August 2004

während folgender Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **04. September 2004** bei der Stadt **Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald** zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Stellt eine wahlberechtigte Person am Ort der Nebenwohnung einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, so hat diese Person gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **04. September 2004 im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spreewald-Neiße III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum **17. September 2004, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher Wahlumschlag
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr, anfordern.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Lübbenau/Spreewald, 29.07.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/2*/94 „Zerkwitz - An der Landstraße“ (OT Zerkwitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die am 21.04.2004 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossene Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/2*/94 „Zerkwitz - An der Landstraße“ wurde vom Landkreis Oberspreewald - Lausitz mit Verfügung vom 05.07.2004 (Az: 80.1-mo) mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB genehmige ich hiermit die von den Stadtverordneten der Stadt Lübbenau/Spreewald am 21.04.2004 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan.“

Die Satzung wird zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.36 (Planungsamt), 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Nach § 215 Abs.1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 01/2*/94 „Zerkwitz - An der Landstraße“ (OT Zerkwitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(Anmerkung: Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 [BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137] mit nachfolgenden Änderungen bis zur Änderung durch das Europaanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004.)

Lübbenau/Spreewald, 27.07.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Fundsachen

Lfd. Nr.	Nr. der Fundanzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
1.	27/2004	Autoschlüssel mit Schlüsseltasche	05/2004	11/2004
2.	28/2004	Herrenrad 26 Zoll silberfarbig	05/2004	11/2004
3.	29/2004	Damenuhr goldfarbig	06/2004	12/2004
4.	30/2004	Damenrad 26 Zoll blau	06/2004	12/2004
5.	31/2004	Damenrad 26 Zoll schwarz	06/2004	12/2004
6.	32/2004	Damenrad 28 Zoll schwarz/violett	05/2004	11/2004
7.	33/2004	Damenrad 28 Zoll weinrot	06/2004	12/2004
8.	34/2004	MTB 26 Zoll rot/silberfarbig	06/2004	12/2004
9.	35/2004	Damenuhr goldfarbig	07/2004	01/2005
10.	36/2004	Damenrad 26 Zoll lila/schwarz	07/2004	01/2005

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Lübbenau/Spreewald, 28.07.2004

Behörde
Stadt Lübbenau/Spreewald
Fundbehörde
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

